

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Stammsatzung für die kunst galerie fürth  
(Städtische Galerie) sowie zur Aufhebung der Gebührensatzung für die  
kunst galerie fürth (Städtische Galerie)  
Vom [*Datum Verfügung durch Herrn OB*]

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

**Art. 1**

§ 4 der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen von Erzeugnissen Bildender Künstlerinnen und Künstler und durch alle Formen der Kunstvermittlung (museumspädagogisches Programm, öffentliche Führungen, Werkgespräche, Vorträge) und begleitende und werbende Veranstaltungen (Lesungen, Konzerte, Filmvorführungen u.ä.m.)

(2) Die kunst galerie fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel aus dem Betrieb der kunst galerie fürth dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der kunst galerie fürth.

(4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ferner fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der kunst galerie fürth das Vermögen an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der kunst galerie fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Art. 2**

§ 6 der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002) erhält folgende Fassung:

(4) Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.

### **Art. 3**

§ 7 der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Galerie werden Entgelte nach Maßgabe der privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien erhoben.“

### **Art. 4**

§ 8 der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002 erhält folgende Fassung:

(4) Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich.

### **Art. 5**

Die Gebührensatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002) wird aufgehoben.

### **Art. 6**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.